

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung*KOM(90) 317 endg. — SYN 295**(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)**(90/C 254/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 118a des EWG-Vertrags legt der Rat auf dem Richtlinienwege Mindestvorschriften fest, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Gemäß diesem Artikel dürfen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ sind auf die durch die vorliegende Richtlinie geregelte Materie — unbeschadet der darin enthaltenen strengeren und/oder spezifischen Vorschriften — in vollem Umfang anwendbar.

Mit dem Erlaß von Mindestvorschriften über individuelle Ruhe- und Arbeitszeiten werden die in Artikel 118a erwähnten Arbeitsbedingungen verbessert.

Nach Titel I Ziffer 7 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer muß die Verwirklichung des Binnenmarkts zu einer Verbesserung der

Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer führen und dieser Prozeß durch eine Angleichung dieser Bedingungen erfolgen. Gleichzeitig ist die Verbesserung der Bedingungen insbesondere hinsichtlich Arbeitsdauer und Arbeitszeitgestaltung anzustreben. Desweiteren hat gemäß Titel I Ziffer 8 der Gemeinschaftscharta jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit und auf einen bezahlten Jahresurlaub, deren jeweilige Dauer gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten schrittweise einander anzunähern ist.

In der genannten Charta wird in Ziffer 19 bekräftigt, daß jeder Arbeitnehmer in seiner Arbeitsumwelt zufriedenstellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden muß und daß sachdienliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen schrittweise fortzuführen.

Gemäß seiner Entschließung vom 15. März 1989 über die soziale Dimension des Binnenmarkts⁽²⁾ erachtet das Europäische Parlament Mindestvorschriften zur Festlegung von Höchstgrenzen für die tägliche und die wöchentliche Arbeitszeit für unerlässlich.

Im Hinblick auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit von Arbeitnehmern sind bestimmte für sämtliche Arbeitnehmer in der Gemeinschaft geltende tägliche wie auch wöchentliche Mindestruhezeiten einzuhalten.

Die Vorschriften dieser Richtlinie sind durch die Notwendigkeit begründet, Mindestnormen für bestimmte Aspekte der Arbeitsgestaltung im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer festzusetzen. Diese Normen stehen anderen gesundheitsfördernden Regelungen — wie z. B. der bezahlte Jahresurlaub — nicht entgegen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß lange Nachtarbeitszeit-Perioden und wechselnde Schichtpläne die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen und die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 61.

Infolgedessen sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um die Dauer der Nachtarbeit, wechselnde Schichtpläne und Mehrarbeit im Zusammenhang mit Nachtarbeit einzuschränken und sicherzustellen, daß bei Einführung von Nachtarbeit die zuständige Behörde in Kenntnis gesetzt wird.

Der menschliche Organismus reagiert gerade bei Nachtarbeit besonders empfindlich auf Störungen der Arbeitsumgebung und auf bestimmte besonders belastende Formen der Arbeitsorganisation wie Akkordarbeit, Fließbandarbeit und sonstige taktgebundene Arbeit.

Arbeitnehmer, die in Nachtarbeit eingesetzt werden sollen, müssen sich vor Aufnahme der Arbeit und danach regelmäßig einer Prüfung ihres Gesundheitszustandes unterziehen können; sie sollten Ratschläge erhalten, um nachteiligen Auswirkungen der Nachtarbeit vorzubeugen, sowie um sie zu verringern oder zu vermeiden; Nacharbeitern sollte außerdem die Möglichkeit gegeben werden, zur Tagarbeit zurückzukehren, wenn ihr gesundheitliches Befinden dies erfordert.

Die Besonderheiten der Mindestruhezeiten und bestimmter Aspekte der Gestaltung der Nachtarbeitszeit sowie der Schichtarbeit, die der Arbeit wegen ihres Saisoncharakters oder die bestimmten Tätigkeiten eigen sind oder die sich aus außergewöhnlichen, zeitlich befristeten Situationen ergeben, sollten gebührend berücksichtigt werden, wobei ein gleichwertiger Schutz der betroffenen Arbeitnehmer zu gewährleisten ist.

Änderungen im Arbeitszeitablauf und insbesondere Änderungen des Arbeitsrhythmus können die Arbeitsbelastung der betroffenen Arbeitnehmer beeinflussen und somit schädliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Sicherheit haben. Es empfiehlt sich daher, diese Faktoren bei Änderungen des Arbeitsablaufs zu berücksichtigen.

Gegenstand dieser Richtlinie sind lediglich wesentliche Elemente der Arbeitszeitgestaltung, die unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und der Sicherheit am Arbeitsplatz als besonders wichtig erachtet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie sind tägliche, wöchentliche und jährliche Mindestruhezeiten und bestimmte Aspekte der Nacht- und Schichtarbeit.

(2) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie, auf die in Absatz 1 genannten Bereiche voll Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Arbeitszeit*: gesetzlich, durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgelegte Zeitspanne, in der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am Arbeitsplatz zur Verfügung steht;
2. *Ruhezeit*: sich an die geleistete übliche Tages- oder Wochenarbeitszeit anschließende Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht;
3. *Nachtarbeit*: jegliche Arbeit in einer Zeitspanne von mindestens sieben zusammenhängenden Stunden zwischen 20 Uhr und 9 Uhr;
4. *Schichtarbeit*: Form der Arbeitsgestaltung, bei der sich Arbeitnehmer nach einem bestimmten Zeitplan abwechseln, wozu wechselnde und sukzessive Schichtbelegschaften und kontinuierliche wie auch nichtkontinuierliche Schichtarbeitspläne gehören können;
5. *Nachtarbeiter*: Arbeitnehmer, der regelmäßig in Schichtarbeit oder in einer sonstigen Form Nachtarbeit verrichtet;
6. *Schichtarbeiter*: in einem Schichtarbeitsplan eingesetzter Arbeitnehmer.

ABSCHNITT II

Tägliche, wöchentliche und jährliche Ruhezeit

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine tägliche Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden in einem Zeitraum von 24 Stunden eingehalten wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß pro Siebentages-Zeitraum im Durchschnitt ein Mindestzeitraum von einem Ruhetag festgelegt wird, der sich ohne Unterbrechung an die in Artikel 3 definierte tägliche Ruhezeit anschließt und für einen Bezugszeitraum von nicht mehr als vierzehn Tagen ermittelt wird.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß jeder Arbeitnehmer bezahlten Mindestjahresurlaub erhält, dessen Einzelheiten bezüglich Dauer und gegebenenfalls zeitlicher Aufteilung nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten geregelt werden müssen.

Artikel 6

Die Leistung von Mehrarbeit beeinträchtigt nicht die in Artikel 3 und 4 festgelegten Mindestruhezeiten.

ABSCHNITT III

Nachtarbeit, Schichtarbeit und Arbeitsabläufe*Artikel 7*

- (1) Die für Nachtarbeiter geltende normale Arbeitszeit darf im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum, verteilt auf einen Bezugszeitraum von bis zu höchstens vierzehn Tagen, in dem von diesen Arbeitnehmern Nachtarbeit geleistet wird, nicht überschreiten.
- (2) Bei Schichtarbeit, die Nachtarbeit beinhaltet, darf kein Arbeitnehmer mehr als eine Vollzeit-Folgeschicht ableisten.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Nachtarbeiter unmittelbar vor oder nach einer Tagesarbeitszeit, die Nachtarbeit in Arbeitstätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung umfaßt, keine Mehrarbeit verrichten.
- (4) Bei der Verteilung und Festlegung der Gesamtdauer der Pausen für Wechselschicht- und Nachtarbeiter ist den sich aus diesen Arbeitszeitformen ergebenden höheren Anforderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 8

- (1) Arbeitnehmer, die in Arbeitszeitsystemen mit regelmäßiger Nachtarbeit eingesetzt werden, haben vor Aufnahme der Arbeit und danach in regelmäßigen Abständen Anspruch auf eine unentgeltliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes.
- (2) Hat ein Nachtarbeiter gesundheitliche Schwierigkeiten, die nachweislich darauf zurückzuführen sind, daß er Nachtarbeit leistet, so ist er baldmöglichst auf eine Arbeitsstelle mit Tagarbeit zu versetzen, für die er geeignet ist.

Artikel 9

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Nachtarbeitern hat der Arbeitgeber die zuständige Gesundheits- und Sicherheitsbehörde davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Nacht- und Wechselschichtarbeitern hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit in einem Maße Schutz zuteil wird, das der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt. Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, daß entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen jederzeit vorhanden oder zugänglich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß Änderungen des Arbeitsablaufes je nach der

Art der Tätigkeit die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit berücksichtigen, insbesondere was die Pausen während der Arbeitszeit betrifft.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen*Artikel 12*

Von den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 7 kann abgewichen werden:

1. bei höherer Gewalt oder im Falle eines bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Unfalls, vorausgesetzt, daß den betroffenen Arbeitnehmern zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden;
2. wenn der Saisoncharakter der Arbeitsleistung oder die besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten oder außergewöhnliche zeitlich befristete Situationen sachlich dem entgegenstehen, vorausgesetzt, daß innerhalb eines sechs Monate nicht überschreitenden Zeitraums zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden;
3. wenn zwischen den Arbeitgebern und den Vertretern der Arbeitnehmer auf den entsprechenden Ebenen Tarifverträge abgeschlossen werden, die darauf abzielen, ein Bündel von Maßnahmen über die Gestaltung der Arbeitszeit in Übereinstimmung mit besonderen Bedingungen des Unternehmens einschließlich der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten sowie Nacht- und Schichtarbeit zu treffen, unter der Voraussetzung, daß innerhalb eines sechs Monate nicht überschreitenden Zeitraums den Arbeitnehmern zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden.

Artikel 13

Alle sonstigen von der Gemeinschaft erlassenen spezifischen Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen, oder sie vergewissern sich, daß die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen, ohne daß dadurch die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung enthoben werden, die mit dieser Richtlinie bezweckten Ergebnisse zu erreichen.

Die von den Mitgliedstaaten aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.